

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Medienwirkungen und Medienpsychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2022/23, SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler, Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	12.12.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	25
2.3.1 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	31
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	31
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	31
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium .....	32
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	33
<b>V Glossar</b> .....	<b>34</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Weiteren Hochschule Ansbach) studieren rund 3900 Studierende in 19 Bachelor- und 19 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Der Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) ist am Fachbereich Medien angesiedelt und befasst sich mit psychologischen Ansätzen zur Erklärung von Mediennutzung und Medienwirkung.

Medien übernehmen vielfältige Funktionen in nahezu allen Lebensbereichen – beispielsweise der Lern- und Berufswelt sowie in Freizeit und Familie. Medien bestimmen das Leben von Menschen somit zentral und umfassend und haben neben hoher individualpsychologischer Relevanz eine enorme gesellschaftliche Bedeutung. Der Studiengang zeigt auf, wie vielfältig Medien das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen und wie Medienkompetenzen Menschen im sicheren Umgang mit Medien unterstützen. Der Masterstudiengang stellt damit eine sinnvolle Fortführung der bereits bestehenden Bachelorstudiengänge an der Fakultät Medien und der Fakultät Wirtschaft dar. Darüber hinaus bietet er Synergieeffekte mit dem Masterstudiengang „Digital Learning“ der Fakultät Medien.

Der Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ ist interdisziplinär ausgerichtet mit Modulen aus den Bereichen Psychologie, Medien, Pädagogik und Forschungsmethoden. Mit der starken Forschungsorientierung fügt sich der Masterstudiengang in den Forschungsbereich „Digitale Räume“ der Hochschule Ansbach ein, der die Herausforderungen und Möglichkeiten untersucht, die sich durch die Digitalisierung in unserem Alltag ergeben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Unter der Studiengangbezeichnung „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) subsumieren sich hochaktuelle mediale, psychologische und technikfolgenbezogene Fragenstellungen, die die Themenfelder der Medienpsychologie und der Medienwirkungsforschung in den Fokus rücken.

Der Studiengang dockt mit seinem Aufbau an eine heterogene Studierendenschaft über verschiedene Fachbereiche hinweg an. Das Curriculum verfolgt neben dem vertieften wie verbreiternden Ausbau von Fachwissen, Methodenkompetenz explizit das projekt- und transferzentrierte Arbeiten. Besonders positiv wird die Vorbereitung der Absolventi:nnen auf zukunftsfähige Berufsfelder sowie die deutliche Forschungsorientierung des Masterstudiums im Wege des projektbasierten Arbeitens herausgestellt.

Die sehr gute Ressourcenausstattung zählt ebenso auf den positiven Gesamteindruck des Gutachtergremiums ein wie das engagierte Hochschulumfeld und die expliziten Bemühungen der Lehrenden um eine wertschätzende Arbeits- und Feedbackkultur.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) wird gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 7. Dezember 2022 (einschließlich eingearbeiteter Änderungssatzung vom 29.06.2023; im Weiteren SPO) als Vollzeitstudium angeboten und hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gem. § 3 SPO ist der Studiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) konsekutiv und weist ein forschungsstarkes Profil auf. Gem. § 12 SPO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik sowie Wirkungs- und Rezeptionsforschung systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 SPO definiert. Vorausgesetzt wird laut Abs. 1 „1der erfolgreiche Abschluss eines Psychologie-, Pädagogik, Journalistik-, Journalismus- oder eines medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. 2Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch den Abschluss nach Nr. 1 mit einem

Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3.[...]“. Absatz 5 ergänzt: „1Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. 2Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gem. § 14 SPO der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement liegt auf Deutsch und Englisch in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 15 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, weisen alle Module 5 ECTS-Punkte auf. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte auf.

Die relative Abschlussnote wird gem. § 35 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 9. Februar 2023 (im Weiteren APO) entsprechend des ECTS-User-Guide im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 8 SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Unter Berücksichtigung des vorausgesetzten Bachelorstudiums werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten und gem. § 12, Abs. 4 eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 25 APO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des noch sehr jungen Studienangebots stand die Erfahrung mit der ersten Studierendenkohorte im Fokus der Gespräche, auch vor dem Hintergrund der fachlich recht breit definierten Vorkenntnisse der Studierendenschaft. Zudem wurde der in der Außendarstellung recht präsente Begriff der Medienpädagogik auf dessen Auslegung und Einbettung in der Lehre diskutiert.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

§ 2 der SPO legt die Qualifikationsziele folgendermaßen fest:

„[...] 2Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Wirkungsweisen von medialen Inhalten unterschiedlichster Art zu beschreiben, zu analysieren und zu evaluieren und diese im Hinblick auf ihre kognitiven, psychologischen sowie sozialgesellschaftlichen Effekte sowohl einordnen als auch gezielt einsetzen zu können. 3Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative, konzeptionelle und forschende Tätigkeiten.

2. 1Kernelemente der Studieninhalte bilden die Erkenntnisse aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik und Persuasionsforschung. 2 Im Zentrum steht dabei das vertiefte Wissen um das menschliche Denken, Fühlen und Erleben sowie die Aufnahme und Verarbeitung von medial vermittelten Informationen und Botschaften und deren vielfältigen sozial-gesellschaftlichen Implikationen und Effekte. 3Auf dieser Basis erlernen die Studierenden die Kompetenz, zum einen Medienangebote zielgruppenspezifisch zu planen und innovativ weiterzuentwickeln sowie zum anderen sowohl unterschiedliche Zielgruppen in Hinblick auf Medienkompetenz und Medieneinsatz zu beraten als auch Medienbotschaften und -angebote hinsichtlich ihrer intendierten Funktionen nutzergerecht zu konzipieren, entwickeln und zu gestalten. 4Aufbauend auf der soliden Vermittlung von quantitativen und qualitativen Methoden wird im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zudem die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen erworben.“

Mögliche Beschäftigungsfelder benennt die Hochschule Ansbach im Selbstbericht beispielsweise in der medienpädagogischen Beratung und dem medienpsychologischen Coaching, der

Unternehmenskommunikation, speziell im Bereich Social Media, aber auch in der Werbebranche sowie der Forschung. Absolvent:innen sind demnach befähigt für spätere Tätigkeiten in Unternehmen und Bildungsinstitutionen, Behörden, Hochschulen oder auch Forschungsinstitutionen.

Die Qualifikationsziele und möglichen Beschäftigungsfelder des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement und auf der Webseite des Studiengangs beschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung positiv: Die Zielsetzungen des Studiengangs sowie die formulierten Qualifikationsziele knüpfen an aktuellen medienpsychologischen und sozial- sowie gesellschaftlich relevanten Fragestellungen und Bedarfen an. Sie entsprechen dem inhaltlichen Profil des Studiengangs und sind verzahnt mit den formulierten berufsbezogenen Kompetenzen und Berufsfeldern, die sich über das Studium erschließen.

Der Studiengang befähigt in seiner inhaltlichen und methodischen Konzeption zu wissenschaftlich fundiertem Arbeiten. Das schließt die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Recherche und Analyse sowie die kritische Einordnung von Fachwissen und -studien ebenso ein wie die darauf basierende Entwicklung von Konzepten und Strategien in Hinblick auf die Themen- und Berufsfelder.

Die definierten Berufsfelder werden in den Modulen des Studiengangs vor allem in Bezug auf den Bereich der operativen, konzeptionellen und forschenden Tätigkeiten im Handlungsfeld der Medienwirkungen und Medienpsychologie, der Unternehmenskommunikation, der Forschung und Wissenschaftskommunikation sowie der Medienwirtschaft und der Werbebranche bedient. Das Gutachtergremium betrachtet es als gesichert, dass die Absolvent:innen für spätere Tätigkeiten in Unternehmen und Bildungsinstitutionen, Behörden, Hochschulen oder auch Forschungsinstitutionen befähigt sind.

Die konzeptionelle und methodische Aufbereitung der einzelnen Module des Studiengangs sowie die breiten räumlichen, technischen und personellen Ressourcen, die der Hochschule Ansbach und dem Studiengang zur Verfügung stehen, eröffnen gleichzeitig gute Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem HQR, eine stete Aus- und Weiterentwicklung der grundlegenden Literatur des Studiengangs auf Master-Niveau erfolgt. Unter Berücksichtigung der vielfältigen fachlichen Zugänge ist es verständlich und sicherlich berechtigt, die Studierenden zunächst mit den Grundlagen teilweise unbekannter (Teil-)Disziplinen vertraut zu machen. Im Studiengang erfolgt zudem eine stetige Auseinandersetzung mit psychologischen, medialen oder technologischen Themenfeldern. Gleichzeitig müssen die Module dem Inhalt eines Masterstudiums entsprechen. Das Gutachtergremium legt daher bspw. hinsichtlich des Moduls „Sozialpsychologie in Forschung und Praxis“ nahe, das Anforderungsniveau eines Masterstudiums stets im

Blick zu behalten und ebenso den medien- und wirkungspsychologischen Bezug, zum Beispiel bei Hausarbeitsthemen, zu wahren.

Qualifikation und Curriculum des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachter:innen im Diploma Supplement in angemessener Weise abgebildet.

Der Studiengang wird aus Sicht der Gutachter:innen dem Anspruch eines vertieften und verbreiternden Masterstudiums gerecht, wie sich am Beispiel der Forschung aufzeigen lässt: So erhalten im 1. Semester alle Studierenden die Möglichkeit, einen gleichen Wissensstand zu erreichen. In den Folgesemestern setzen sich die Studierenden vertieft mit dem deklarativen Forschungswissen auseinander, während eine weitere Aneignung fachlichen Wissens und methodischer Kompetenzen stringent verfolgt wird und in Transferarbeit bzw. forschungszentrierter Anwendung in den Modulen "Forschungsprojekt 1" und "Forschungsprojekt 2" mündet.

Die Vorbereitung der Absolvent:innen auf zukunftsfähige Berufsfelder in wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlich relevanten Einrichtungen und Arbeitskontexten wird von den Gutachter:innen als besonders positiv herausgestellt, ebenso die Vermittlung von fundierten und gleichzeitig flexibel adaptierbaren Kompetenzen, die in der qualifizierten Erwerbstätigkeit gefordert und gefragt sind.

Der interdisziplinäre Studiengang nimmt in seiner Außendarstellung und in den Beschreibungen zu Qualifikationszielen, Berufsfeldern und Modulen Bezug auf die Wissenschaftsbereiche der Medienpsychologie, der Medienwirkungsforschung und der Medienpädagogik. Bei näherer Betrachtung ist die Einbindung medienpädagogischer Modulinhalte speziell darauf gerichtet, medientechnologische Entwicklungen und Anwendungsfelder zu analysieren, zu reflektieren und die Erkenntnisse beispielsweise in die Konzeption von Informationsangeboten für Bildungsträger zu überführen. Eine generalisierte Befähigung zur medienpädagogischen Beratung mit Blick auf Identitätsbildungsprozesse oder zur medienpraktischen Arbeit als einer handlungsorientierten Medienpädagogik bzw. aktiven Medienarbeit mit spezifischen Zielgruppen bildet sich in den Studieninhalten hingegen nicht ab. Die Qualifizierung für eine Tätigkeit in medienpädagogischer Beratung, wie sie im Diploma Supplement ausgewiesen ist, beschränkt sich daher auf Medientechnologien innerhalb eines pädagogischen Bildungssettings, beispielsweise mithilfe digitaler Pinnwände oder Audience-Response-Systemen. Die Hochschule hat die im Zuge der Begehung aufgekommene Kritik der Gutachter:innen an den Inhalten von „Medienpädagogik 1 – Lernen mit Medien“ und „Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“ umgehend aufgegriffen und die Modulbeschreibungen sowohl im Modulhandbuch als auch in den Medien, die der Außendarstellung dienen, nachgeschärft. Diese Modifikationen werden von den Gutachter:innen unbedingt begrüßt. Gleichzeitig sollte auch in der weiteren Studiengangentwicklung jener medientechnologische Zuschnitt zur besseren Orientierung weiter systematisch herausgestellt werden und entsprechend im Diploma Supplement unter 4.2 verankert werden. In diesem Kontext empfiehlt sich eine Anreicherung der entsprechenden Module mit aktualisierter

Literatur im Modulhandbuch, die gegenwärtige Fachdiskurse adäquat einbezieht und sich gleichzeitig auf Masterniveau bewegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Verständnis des Begriffs Medienpädagogik im Studiengang sollte auch im Diploma Supplement weiter ausdefiniert werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang verbindet laut Selbstbericht Module aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Medien und Forschungsmethoden und fokussiert auf Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen der angewandten Forschung aus den Bereichen Medienwirkungen, Medienpsychologie und Medienpädagogik aus einer medienpsychologischen und bildungstechnologischen Perspektive. Das nach Angaben der Hochschule Ansbach forschungsstarke Profil des Studiengangs soll zunächst quantitative und qualitative Methodenkenntnisse stärken. Aufbauend darauf erwerben die Studierenden im Rahmen eigener Forschungsprojekte die Fähigkeit zur selbstständigen Konzeption, Durchführung, Auswertung und Interpretation wissenschaftlicher Untersuchungen. Um die Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Tätigkeitsfelder in den Bereichen Medienkonzeption, Medienberatung, und medienbezogene Forschung zu qualifizieren, werden u. a. Transferprojekte (z. B. im Modul „Medien und Gesellschaft“) realisiert, aktuelle Studien diskutiert (alle Module) sowie eigene Studien konzipiert, durchgeführt und ausgewertet (Forschungsprojekt 1, Forschungsprojekt 2, Masterarbeit). Damit sollen die Studierenden eine aktive und gestaltende Rolle in ihrem Lernprozess übernehmen und zusätzlich Kompetenzen zum selbstregulierten und kooperativen Handeln erwerben. Die Lehrveranstaltungen werden als seminaristischer Unterricht in Präsenzveranstaltungen, erweitert durch vereinzelte digitale Angebote (z. B. virtuelle Seminare sowie Selbstlerneinheiten auf Moodle) realisiert. Im Rahmen der Module werden auch Exkursionen angeboten und Gastreferenten und Gastreferentinnen eingeladen.

In den ersten beiden Semestern sind jeweils sechs Module mit je 5 ECTS-Punkten vorgesehen; im dritten Semester sind zwei weitere Module mit 5 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit abzuschließen.

Im ersten Semester werden Theorien und Forschungsbefunde aus der Psychologie („Medienpsychologie – Theorien und Forschungsbefunde“, „Kognition und Emotion“ und „Sozialpsychologie in Forschung und Praxis“) sowie der „Werbewirkungs- und Persuasionsforschung“ gelehrt. Die Studierenden sollen erweitertes Fachwissen zu relevanten theoretischen psychologischen Ansätzen erwerben und werden in die Lage versetzt, Forschungsbefunde vor diesem Hintergrund einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Außerdem sollen die Studierenden mit einem fundierten Handlungswissen zum Einsatz quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden („Quantitative Forschungsmethoden“; „Qualitative Forschungsmethoden“) ausgestattet werden.

Im zweiten Semester stehen aktuelle Phänomene und Befunde der Medienwirkung im Vordergrund („Dysfunktionale Medienwirkungen“; „Medien und Gesellschaft“; „Medieninnovationen und ihre Wirkungen“). Darüber hinaus erarbeiten die Studierenden Konzepte und Anwendungen der „Mediennutzung und strategischen Medienplanung“. Das Modul „Medienpädagogik 1 - Lernen mit Medien“ fokussiert neben medienpädagogischen Grundlagen zur Konzeption von Lernmedien den Einsatz aktueller und künftiger Lernmedien und dessen Effekte in verschiedenen Settings und für verschiedene Zielgruppen. Schließlich werden die im ersten Semester gelegten methodischen und theoretischen Grundlagen im „Forschungsprojekt 1“ in der Forschungspraxis angewandt, sodass Studierende anhand einer Replikationsstudie unter Anleitung erstmalig den gesamten Forschungsprozess durchlaufen können.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Beratung und Aufklärung des Einsatzes von Medien in pädagogischen Kontexten („Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“). Schließlich sollen sie ihre fachliche und methodische Expertise in eigenständiger Weise einsetzen, um im Rahmen selbst konzipierter empirischer Studien das „Forschungsprojekt 2“ und die „Masterarbeit“ erfolgreich durchzuführen. In der Masterarbeit bearbeiten Studierende eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik sowie Wirkungs- und Rezeptionsforschung systematisch und wissenschaftlich und geben praxis- und handlungsrelevante Antworten auf eine zuvor erarbeitete Forschungsfrage. Die Masterarbeit kann auf ein Vorhaben aus den Modulen „Forschungsprojekt 1“ und „Forschungsprojekt 2“ aufbauen. Die Forschungsorientierung im Masterstudiengang wird durch die beiden hauptamtlich lehrenden Professorinnen gewährleistet, die jeweils eigene Forschungsstärke aufweisen und national und international publizieren. Darüber hinaus ergeben sich Synergien im Bereich Forschung, da die beiden lehrenden Professorinnen jeweils Forschungsprofessuren im Forschungsbereich „Digitale Räume“ innehaben sowie eine Professorin seit Oktober 2023 persönliches Promotionsrecht in diesem Forschungsbereich hat.

Alle Module können voraussetzungsfrei belegt werden; es werden jedoch seitens der Studiengangleitung Empfehlungen ausgesprochen, um den Lernerfolg zu unterstützen. Den Studierenden wird empfohlen, die beiden Module zu quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden abzuschließen, bevor sie das Modul „Forschungsprojekt 1“ belegen, sowie auch dieses erfolgreich

abzuschließen, um die „Masterarbeit“ und das „Forschungsprojekt 2“ zu belegen. In ähnlicher Weise wird empfohlen, das Modul „Medienpädagogik 1 – Lernen mit Medien“ abgeschlossen zu haben, bevor das Modul „Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“ belegt wird, sowie das Modul „Medienpsychologie – Theorien und Forschungsbefunde“ vor dem Modul „Dysfunktionale Medienwirkungen“ zu belegen. Erforderlich für die Belegung des Moduls „Masterarbeit“ ist die Erbringung von 50 ECTS-Punkten aus dem Masterstudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang setzt auf einem abgeschlossenen Bachelorstudium aus dem Fächerkanon der Psychologie, Pädagogik, Journalistik, Journalismus, Medien- und Kommunikationswissenschaften auf. Dieser Heterogenität der Studierendenkohorten begegnen die Lehrenden und die Studiengangsleitung, indem das erste Semester vornehmlich den Erwerb und die Vertiefung wesentlicher Kompetenzen und Methoden des Masterstudiums fokussiert, um strukturiert alle Studierenden – unabhängig vom Erststudium – auf den gleichen Wissenstand zu bringen. Jene integrative Vermittlung von Grundlagenwissen und Kernkompetenzen im curricularen Aufbau birgt aus Sicht des Gutachtergremiums das Potenzial, die diverse Studierendenschaft ab Studienstart zu integrieren und das Ankommen an der Hochschule und im Studiengang zu erleichtern.

Die Studiengangbezeichnung „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ wird insgesamt curricular nachvollziehbar abgedeckt. Wie bereits in 2.1. dargelegt, fokussieren die medienpädagogisch angelegten Modulinhalte primär eine bildungstechnologische bzw. medienpsychologische Perspektive und sind folglich nicht bildungstheoretisch bzw. bildungswissenschaftlich zu verorten.

Während der Vor-Ort-Begehung konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass im Masterstudium trotz fehlender Wahl(pflicht-)module eine individuelle Profilbildung curricular mitgedacht und die Möglichkeiten eines selbstgestalteten Studiums entlang der eigenen Vorkenntnisse und Interessen gegeben sind. So zeichnen sich im Besonderen die Module „Forschungsprojekt 2“ und „Masterarbeit“ durch große methodische und inhaltliche Offenheit aus.

Klassische Praxisphasen sind im Studium nicht angelegt, dennoch sind praktische Anteile in den Modulen vielfach verankert: Studierende können in den studienbegleitenden Projekten verschiedentlich Praxisforschung durchführen, beispielsweise an Medientechnologien aus der Praxis, zusammen mit / für Praxisvertretungen Mediengestaltungen vornehmen oder ein Medienangebot entwerfen. Darüber hinaus werden Praxisvertreter:innen für Gastbeiträge und Lehraufträge eingeladen, sodass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis wirksam im Studium integriert ist.

Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung von der Vielfalt der Lehr- und Lernformen überzeugen, die unter der begrifflichen Verallgemeinerung „seminaristischer Unterricht/Übung“ im Modulhandbuch zusammengefasst sind. Die Lehrenden nutzen zudem digitalgestützte Lehr-Lern-

Formen, z.B. über Videokonferenzsysteme oder mithilfe von Audience-Response-Systemen (ARS). Es ist indes wünschenswert, dass die digitalen Lernanteile bereits im Modulhandbuch, Stundenplan sowie im ersten Vorlesungstermin transparent kommuniziert werden.

Ein großes Potenzial des Curriculums liegt in der Möglichkeit, aktuelle Medientechnologien und -phänomene in einer digital geprägten Gesellschaft aufzugreifen, sie möglicherweise sogar weiterzuentwickeln und anzupassen. Die Gutachter:innen stellen jene Forschungsorientierung, die den Studienverlauf konsistent, beginnend mit dem 1. Semester und bis hin zur Masterarbeit, durchzieht, ausdrücklich positiv heraus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind so gestaltet, dass der Übergang zwischen einem vorausgegangenem Bachelorstudiengang und dem Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) für Studieninteressierte verschiedener Fachdisziplinen ermöglicht werden soll und Studierenden von verschiedenen Hochschultypen gleichermaßen den Zugang erlauben. Auch der ggf. notwendige Erwerb zusätzlicher ETCS-Punkte ist gemäß Selbstbericht problemlos möglich.

Hinsichtlich studentischer Mobilität pflegt die Hochschule Ansbach Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung bei der Planung eines Auslandssemesters erfahren die Studierenden durch das International Office der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z. B. ERASMUS anbietet. Ein Auslandssemester ist im begutachteten Masterstudiengang zwar nicht explizit vorgesehen, aber laut Selbstbericht zwischen dem zweiten und dritten Semester möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden die beiden im 3. Semester vorgesehenen Module („Forschungsprojekt 2“ sowie „Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“) im Ausland belegen, wobei die Prüfungskommission des Studiengangs „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) über die Anrechnung entscheidet, so dass nach der Rückkehr nur noch die individuell zu erarbeitende Masterarbeit zu erbringen ist. Sofern ein Belegen der beiden Module im Ausland nicht möglich ist, wird angeboten, dass die international mobilen Studierenden die Module „Forschungsprojekt 2“ und „Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“ parallel zum Auslandsaufenthalt im Wintersemester digital an der Hochschule Ansbach belegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ sind nach Einschätzung der Gutachter:innen mobilitätsfördernd ausgestaltet. Die Zulassung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, welche laut Aussage der Studiengangsleitung laufend überarbeitet und optimiert werden. Positiv hervorzuheben ist die flexible Option für Bachelorabsolventen von Studiengängen im Umfang 180 ECTS, bei zusätzlicher Lehrveranstaltungsbelegung im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot der Hochschule Ansbach oder ggf. auch der Virtuellen Hochschule Bayern für den Master zugelassen zu werden. Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich die Öffnung des Studiengangs, als damit der Diversität von Studieninteressierten mit unterschiedlichen Bildungsbiografien hinsichtlich des ersten Studienabschlusses, des Fachs bzw. der Fächerkombinationen bzw. -spezialisierungen Rechnung getragen wird.

Im Studienverlauf ist kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen. Gleichwohl die Studierenden grundsätzlich Interesse an einem Auslandssemester bekunden, schränkt das Konzept des dreisemestrigen Programms mit festem Studienablaufplan den hierfür denkbaren Zeitraum nachvollziehbar ein, sodass ein Auslandsvorhaben ohne Verlängerung der Regelstudienzeit derzeit kaum möglich scheint. Die Lehrenden und die Hochschulleitung signalisieren glaubhaft ihre Unterstützung für Auslandsvorhaben und bieten individuelle Lösungsansätze, die von den Studierenden wahrgenommen werden können. Vor dem Hintergrund des noch jungen Studienprogramms ermutigt das Gutachtergremium die Fakultät und die Studiengangsleitung dazu, Strategien zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität weiterzuentwickeln und zu institutionalisieren. Das könnte im Bereich der „outgoing students“ beispielsweise durch die Flexibilisierung des festen Studienablaufplans und die Implementierung von Wahlpflichtmodulen, die auch an einer ausländischen Hochschule belegt werden können, realisiert werden.

Die beteiligten Lehrenden können einen Teil der Veranstaltungen auf Englisch anbieten und denken mit Blick auf internationale Studierende an der Hochschule Ansbach aktiv über eine solche Ausweitung der Lehre nach. Insofern ist die Gutachterkommission zuversichtlich, dass perspektivisch explizite Mobilitätsfenster für Auslandsvorhaben innerhalb der Regelstudienzeit implementiert werden und gleichzeitig der Aspekt der Internationalisierung in beide Richtungen gestärkt wird, wie es bereits in anderen Studiengängen der Medienfakultät und an der Hochschule Ansbach erfolgreich umgesetzt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollten Aspekte der Internationalisierung verstärkt werden, bspw. durch transparentere Integration einer zeitverlustfreien mobilen Phase.



### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Studiengangsleitung wird zum Zeitpunkt der Begutachtung durch zwei hauptamtliche Professoren der Hochschule Ansbach getragen. Eine weitere Professur ist laut Modulhandbuch in die Lehre im Studiengang eingebunden. Während vier promovierte Lehrbeauftragte in jeweils einem Modul lehren, liegt die Modulverantwortung durchgängig in professoraler Hand.

Aufgrund der Planzahl von max. 30 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden. Alle vorgesehenen Stellen sind besetzt.

Weiterbildungsangebote des Didaktikzentrums BayZiel stehen allen Lehrenden der Hochschule Ansbach zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) hochschulintern zahlreiche Schulungen, Veranstaltung und Selbstlernkurse für Lehrende an. Über verschiedene Aktivitäten und Angebote in Präsenz sowie Online wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben, entwirft das SDL entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse und bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es, eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten. Folgende Leistungen bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik:

- Didaktische Beratung für Präsenz- & Online-Lehre
- Schulung und Begleitung von E-Tutoren
- Beratung zur didaktisch sinnvollen Nutzung von Technologie und Internet
- Medientechnische Umsetzung (z.B. Videos, Screencasts, web-based Trainings)
- Einführungskurse zu der Lernplattform Moodle sowie zum Virtuellen Klassenzimmer Adobe Connect und Zoom
- (Präsenz-) Workshops und Webinare zu speziellen Themen (nach Bedarf)
- Koordination des Arbeitskreis eDidaktik.

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung des hauptamtlich lehrenden Personals wird nach Angaben der Hochschule durch die aktive Teilnahme an Fachtagungen und internationalen Kongressen realisiert. Die beiden vorrangig im Studiengang lehrenden Professorinnen (Fachgebiete Medienpsychologie, Medienpädagogik, Werbewirkungs- und Persuasionsforschung, Quantitative Forschungsmethoden sowie Sozialpsychologie, Dysfunktionale Medienwirkungen, Medien und Gesellschaft,

Medieninnovationen und ihre Wirkungen) sind in entsprechenden Fachgesellschaften aktive Mitglieder (z. B. Deutsche Gesellschaft für Psychologie, DGPs; Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung; GEBF; European Association of Social Psychology, EASP) und in wissenschaftliche Netzwerke aktiv eingebunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den Studiengangdokumenten und den Begutachtungsgesprächen geht hervor, dass die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts gesichert ist. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal bereitgestellt, deren Auswahl in einem strukturierten Berufungsverfahren erfolgt ist. Beide Forschungsprofessuren sind in Fachnetzwerke und Forschungsgesellschaften eingebunden und betreiben selbst nachweislich aktuelle Forschung. Weitere Lehrenteile werden durch vier promovierte Lehrbeauftragte sowie eine fachübergreifend lehrende „Themenprofessur“ erbracht.

Die Gutachter:innen bestätigen, dass trotz der reduzierten Lehrdeputate der beiden Forschungsprofessuren eine ausreichende Personalstärke zur Verfügung steht, sodass die Lehre im Studiengang hinreichend und bei gleichbleibend hoher Qualität durch erwähnte Lehrbeauftragte und den Rückgriff auf etwaige „Themenprofessuren“ abgedeckt werden kann.

Das Lehrpersonal verfügt über fachliche Expertise sowie Erfahrung in der Hochschullehre, Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung werden indes allen verfügbar gemacht. Überdies zieht die Hochschule themenbezogenen Praxisvertreter:innen heran, um auch die Anwendungsorientierung konzeptioneller bzw. theoretischer Studieninhalte zu unterstreichen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die am Studiengang Beteiligten geeignet, die inhaltlichen Anforderungen an den Studiengang in angemessener Weise umzusetzen und eine durchgängig qualitativ hochwertige Lehre sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Neben dem Lehrpersonal tragen zahlreiche weitere Ressourcen zur Durchführung des Studienangebots bei. Als lehr- und wissenschaftsunterstützendes Personal sind eine Studiengangassistentin (für Raumbuchung, Veranstaltungs- und Prüfungsorganisation), eine Fakultätsreferentin und eine Fakultätsassistentin (für die Vergabe von Lehraufträgen, Unterstützung bei der Planung der

Erstsemestereinführungsveranstaltung), ein technischer Referent (für die Bestellung und Verleih von digitalen Geräten, technischer Support) verfügbar.

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen der Fakultät Medien, in die der Studiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) eingegliedert ist, mehrere Seminarräume zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Retti-Campus, wo sich auch die Arbeitsplätze der beiden zuständigen Professuren befinden, als auch für den Hauptcampus mit dort befindlicher Bibliothek und Mensa. Die beiden Campi befinden sich jeweils in Ansbach, in etwa 1,5 km Entfernung und sind fußläufig zu erreichen. Die Seminarräume sind jeweils mit digitalen und analogen Präsentationsmedien ausgestattet.

Am Retti-Campus steht den Studierenden neben den für Lehrveranstaltungen genutzten Räumen ein modern ausgestatteter Lernraum zur Verfügung, Sitzgelegenheiten im begrünten Außenbereich rund um den Campus sowie eine Kantine. In Kooperation mit dem An[KI]t, dem Zentrum für angewandte KI und Transfer der Hochschule Ansbach, können darüber hinaus verschiedene Labore mit Lernrobotern, sozialen Robotern, Lernmaterial zu Augmented Reality u.v.m. genutzt werden. Am Hauptcampus stehen weiterhin verschiedene Studios (z. B. TV-, Foto-, Ton-, und Radio-Studio) und Labore (z. B. 3D-Labor) zur Verfügung sowie zahlreiche Computerarbeitsplätze in mehreren Pools (PC und Mac). Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander. Für die hybride Lehre steht das System Jabra Panacast 50 zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine Webcam-ähnliche Lösung mit einer visuellen Abdeckung von 180 Grad und einer intelligenten Kameratracking mit insgesamt 11 Mikrofonen und einem integrierten Lautsprechersystem.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert. Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Für den begutachteten Masterstudiengang sind zum einen Lehrbücher relevant, die open access zur Verfügung stehen (z. B. via Springer-Link) oder für die Lizenzen erworben wurden (Springer, UTB und weitere). Darüber hinaus wurden für verschiedene deutsch- und englischsprachige Titel Print-Exemplare angeschafft. Schließlich wird der Zugriff auf Primärstudien in open access sowie lizenzierten Zeitschriften ermöglicht, um in den verschiedenen Modulen aktuelle Forschungsbefunde oder Forschungsdesigns zu diskutieren.

Für den Studiengang wurde ein modulübergreifender Semesterapparat angelegt, in dem laut Selbstbericht alle relevanten Titel vorhanden sind, die nicht-open-access zur Verfügung stehen. Die

Studierenden können über eduVPN von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z. B. Datenbanken und E-Books nutzen. Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot von Arbeitsplätzen für Studierende und Lehrende.

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule. Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzenden im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen;
- Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben dem Lehrpersonal tragen eine Studiengangassistentin, eine Fakultätsreferentin, eine Fakultätsassistentin sowie ein technischer Referent als lehr- und wissenschaftsunterstützendes Personal zur Durchführung des Studienangebots bei. Sowohl den Umfang als auch die Erreichbarkeit und Qualifikation bzw. Kompetenz des technischen und administrativen Personals bewertet die

Gutachtergruppe als in hohem Maße gegeben. Die Studierenden nutzen diese personelle Erreichbarkeit vor Ort sowie digitale Ressourcen und Selbstlernräume beispielweise bei medientechnischen Fragestellungen, die die Aufgabenbereiche des Personals zeitlich flexibel ergänzen und inhaltlich erweitern.

Die zur Verfügung stehenden physische Lern- und Begegnungsräume sowohl auf dem Hauptcampus und dem Retticampus in Form von Seminarräumen, Medienlaboren und einem weiteren digital ausgestatteten Lernraum, ebenso die Bibliothek mit eigenen Lern- und Austauschbereichen, Mensa und weitere Außenbereiche ermöglichen den Studierenden auf vielfältige Weise, vor Ort und im sozialen Miteinander zu studieren. Digitale Lernräume werden über ein Lernmanagementsystem, eine Konferenzplattform sowie hybrid nutzbare Seminarräume geschaffen. Darüber hinaus steht den Studierenden die Ausleihe von digitalen Geräten sowie die Nutzung von digitalen Tools und Anwendungen zur Verfügung. Das Gutachtergremium würdigt in diesem Zusammenhang vor allem die Kooperation des Studiengangs mit dem interdisziplinären Transferzentrum für Künstliche Intelligenz der Hochschule Ansbach An[KI]t als Lernraum und Experimentierfeld für einzelne Module des Studiengangs. Als Wissensspeicher und Informationsressourcen eröffnet die Hochschulbibliothek umfangreiche, vielfältige und zeitgemäße Zugänge zu Fachliteratur bei 24-stündiger Ausleihmöglichkeit.

Die Gutachter:innen attestieren dem Studiengang hervorragende ressourcentechnische Rahmenbedingungen als ein gleichermaßen solides, flexibles wie zeitgemäßes Fundament für die Durchführung des Masterstudiums und die Auseinandersetzung mit spezifisch medienbezogenen Inhalten des Studiengangs. Sie legen vor dem Hintergrund der thematischen Anpassungen in den Modulen „Medienpädagogik 1 – Lernen mit Medien“ und „Medienpädagogik 2 – Beratung und Aufklärung“ zugleich eine entsprechende Aktualisierung der Grundlagenliteratur im Handapparat des Studiengangs nahe. Unter der Maßgabe, dass digitalisierte Lehr- und Lernformen mittlerweile ein integraler Bestandteil der Hochschullehre sind, würden darüber hinaus alle Beteiligten von einer flächendeckenden Ausstattung der Seminarräume mit Steckdosen profitieren; ein Aspekt, der nach Aussage der Studierendenschaft weiter optimiert werden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Der Lernerfolg in den Modulen wird durch eine jeweils eigene Prüfungsleistung kontrolliert. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben, d. h. für den Abschluss des Studiums sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Die Abschlussnote des Studiums wird aus allen Modulnoten berechnet, die jeweils entsprechend der ECTS-Werte gewichtet werden.

Folgende Prüfungsformen sind neben der Masterarbeit laut Modulhandbuch eingesetzt:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Projektarbeit.

Bei der Prüfungsplanung wird laut Selbstbericht auf einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Prüfungsformen sowie eine angemessene Kompetenzorientierung geachtet. Jeweils zu Semesterende gibt es einen vierwöchigen Prüfungszeitraum, in dem schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden bzw. die Studierenden Projektarbeiten einreichen. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung (vgl. § 10 APO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsleistungen im Studiengang werden modulbezogen und entlang des jeweiligen Anforderungsprofils kompetenzorientiert abgelegt, wobei die Studiengangsleitung nach eigenen Angaben explizit auf die Ausgewogenheit der Prüfungsformen und ihren gezielten Einsatz als Lernerfolgskontrolle der im Modul vermittelten Kompetenzen achtet. Auch die Studierenden geben den Eindruck wieder, dass sich die Prüfungslast bei eigenverantwortlicher Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten während des Semesters in einem angemessenen Rahmen bewegt, was sie gleichermaßen auf die offene Haltung und die vorausschauende wie transparente Prüfungsorganisation der Studiengangsleitung zurückführen.

Die im Studiengang dominierende Prüfungsform „Projektarbeit“ wird semesterbegleitend erstellt und in einem definierten Prüfungszeitraum nach Vorlesungsende abgegeben. Während die in den

Gesprächen beschriebene Vielfalt in der Ausgestaltung der Projektarbeiten überzeugt, liefert ihre allein plakative Benennung als Prüfungsform in den Ordnungsmitteln ohne eine weitere Beschreibung von Erwartungshorizont und Bewertungsschema eingeschränkte Transparenz. Auch die flächendeckende Notwendigkeit einer zusätzlichen schriftlichen Ausarbeitung in den praxisorientierten Modulen erschließt sich nicht immer. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollten daher das Anforderungsprofil und das Bewertungsschema von Projektarbeiten in Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung bzw. Allgemeiner Prüfungsordnung fixiert werden. Weiterhin legen die Gutachter:innen nahe, auch die Sinnhaftigkeit zusätzlicher schriftlicher Ausarbeitungen in Modulen, die ohnehin schon eine Projektarbeit vorsehen und die stattdessen selbst als Prüfungsleistung fungieren könnte, zu überdenken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

- Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Der Erwartungshorizont und das Bewertungsschema bei Projektarbeiten sollte schriftlich fixiert werden (MHB, SPO oder APO); dabei könnte überlegt werden, auf die schriftliche Ausarbeitung praktischer Themen zu verzichten.

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Bei der Konzeption des Studiengangs wurde laut Selbstbericht besonderer Wert auf die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern gelegt. Dies soll durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- Überschneidungsfreier Stundenplan für jedes Studiensemester; aktuell gehaltener Online-Stundenplan
- Online verfügbarer Studienplan mit Zuordnung der Module zu entsprechenden Semestern
- Online verfügbare Informationen zu Modulen, inkl. Workload (Modulhandbuch)
- Informationen zum Workload im Rahmen der Auftaktveranstaltungen eines Moduls
- Einsemestrig prüfbare Module
- Vollständiges Prüfungsangebot in jedem Semester.

Zu Studienbeginn wird im Studiengang eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden organisiert. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. der modulare Aufbau, prüfungsrechtliche

Angelegenheiten (z. B. Anrechnung von Leistungen), eine Vorstellung der Onlinetools Primuss (Stundenplan und Prüfungen) und Moodle (Learning Management System) sowie der Terminplan des Semesters. Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die Studienfachberatung, der Prüfungskommissionsvorsitz, die Studiengangleitung, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung.

Auftretende Fragen können bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt werden. Die Stunden- und Prüfungsplanung soll für alle Module ein überschneidungsfreies Angebot sicherstellen. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und umfassen 5 ECTS-Punkte (mit Ausnahme der Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des begutachteten Masterstudiengangs wird vom Gutachtergremium insgesamt positiv bewertet. Die Rückmeldungen der Studierenden der ersten beiden Kohorten zeugen von einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, der von breiten Informationsstrukturen bei Beratungs- und Hilfebedarfen flankiert wird. Modalitäten und Ablauf der Prüfungen werden zum Semesterbeginn bekanntgegeben, wobei ein Teil der Prüfungsleistungen unter dem Semester und ein anderer Teil zum Semesterende erbracht wird. Die Gutachter:innen gewannen im Gespräch mit den Studierenden den Eindruck, dass sich der Arbeitsaufwand über alle Semester hinweg und in den Prüfungszeiträumen in einem angemessenen Rahmen bewegt.

Ausdrücklich positiv im Sinne einer längerfristigen Studienplanung werten die Gutachter:innen den festen Kernprüfungszeitraum von vier Wochen in unmittelbarem Anschluss an die Vorlesungszeiten. Diese Festlegung gewährleistet eine weitgehende Überschneidungsfreiheit der Prüfungen, die ohnehin durch die überschaubare Größe des Studiengangs begünstigt wird. Bei Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung können die Studierenden einen Zweitversuch innerhalb eines Semesters antreten, die Lehrveranstaltungen des Moduls werden jedoch nur jährlich angeboten. Dies entspricht zwar üblicher Lehrpraxis, dennoch möchte das Gutachtergremium anregen, bei ausgewählten Modulen zu prüfen, ob der bisherige Jahresturnus zu einem Angebot in jedem Semester erhöht werden kann. Eine solche Flexibilisierung des Lehrplans insbesondere für Module des zweiten und dritten Semesters könnte die Studierbarkeit und den Studienabschluss in der Regelstudienzeit ggf. noch weiter erhöhen, außerdem die Durchführung von Praktika, Auslandsvorhaben oder anderen studienrelevanten Projekte erleichtern und Studierenden ein Studium in Regelstudienzeit auch in besonderen Lebenslagen erleichtern.

Die sehr gute Kommunikationskultur zwischen den Hochschulmitgliedern unterschiedlicher Statusgruppen wie auch die große Flexibilität der Lehrenden, zum Beispiel zur kurzfristigen Verlagerung der Präsenzlehre in hybride / digitale Veranstaltungsformen, zählen nach gutachterlicher



Einschätzung bereits nachhaltig auf die Vereinbarkeit von Studium, Privatleben und Beruf bzw. persönlichen Verpflichtungen der Studierenden ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Module und Inhalte des Studiums sollen laut Selbstbericht aktuelle Themen aus dem Bereich der Medienwirkungen, Medienpsychologie und Medienpädagogik widerspiegeln. Als zentrales Element aller Module des forschungsorientierten Masterstudiengangs wird die Aktualität der Lehrinhalte benannt, sodass die Schnelllebigkeit und Weiterentwicklung des Themenfeldes Medienwirkungen besonders berücksichtigt werden soll. Entsprechend sollen zentrale Konzepte vermittelt und die zugehörige fachliche und methodische Kompetenz erlangt werden, um diese Konzepte auf aktuelle Medien(nutzungs)phänomene übertragen und erweitern zu können (z. B. Mediennutzung und ihre Wirkungen im Hinblick auf soziale Medien oder künstliche Intelligenz).

Die inhaltliche Gestaltung und der modulare Aufbau des Studiums soll darüber hinaus ermöglichen, die erworbenen fachlichen Kompetenzen auf verschiedene Zielgruppen zu übertragen sowie in unterschiedlichen Handlungsfeldern anzuwenden (z. B. Medieninnovationen im Handlungsfeld medienpädagogischer Beratung ebenso wie im Kontext der strategischen Medienplanung). Die Modul Inhalte sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt.

Basierend auf den Lehrerfahrungen und den Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Inhalte von den Modulverantwortlichen kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst. Voraussichtlich ab dem Wintersemester 23/24 werden Masterarbeiten durchgeführt. Dabei sind auch Kooperationen mit Unternehmen oder Bildungseinrichtungen möglich, durch die sowohl die Aktualität der praxisrelevanten fachlichen Inhalte als auch die anwendungsorientierten Kompetenzen der Studierenden kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden können.

Die Lehrenden tauschen sich laut Selbstbericht kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch-didaktische Ansätze. Beispielsweise liegen bereits Erfahrungen mit der Durchführung eines

Transferprojekts vor (Modul „Medien und Gesellschaft“) sowie Erfahrungen aus dem Modul „Forschungsprojekt 1“ vor, die sowohl in die Entwicklung von Folgemodulen (z. B. „Forschungsprojekt 2“, „Masterarbeit“) einfließen können, als auch in die Weiterentwicklung und Optimierung der Module selbst.

Darüber hinaus erfolgen einmal pro Monat Studiengangsitzungen, in denen die Studiengangleitung mit den Lehrenden in Austausch treten. Die Aktualität der Lehre soll zudem über die Weiterbildung der Lehrenden, durch kontinuierliche eigene Forschungsprojekte und durch den Austausch in Netzwerken gewährleistet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums werden auf überzeugende Weise kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung in der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien zu gewährleisten.

Die beiden sehr forschungsaktiven Professuren greifen in der Lehre fachliche Entwicklungen und Diskurse regelhaft auf. Sie nehmen bisweilen Bezug auf die eigene Forschung in dem Ziel, Synergien zwischen Forschung und Lehre herzustellen. Die Module des Studiengangs sind gut geeignet, um in der Lehre auf aktuelle Fragestellungen abzustellen und nachhaltig die Studieninhalte sowohl mit der Forschung als auch mit der (beruflichen) Praxis zu verzahnen. Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit Studierenden wie mit Studiengangsleitung überzeugen, dass der Forschungsbezug bereits mit Studienbeginn hergestellt wird. Aktuelle Forschungsberichte werden als Teil der seminaristischen Lehre und des wissenschaftlichen Arbeitens fortwährend in die Lehre eingeflochten. Im Verlauf des Masterstudiums eignen sich die Studierenden zudem in Eigenrecherche selbstständig Forschungserkenntnisse an und bereiten sie in Form wissenschaftlicher Ausarbeitungen auf. Aus Sicht des Gutachtergremiums stellt ihre Verzahnung mit Studieninhalten eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung sicher.

Darüber hinaus hat sich die Einbindung von Praxisvertreter:innen in der kurzen Laufzeitdauer des Studiengangs nach Aussagen der Studiengangverantwortlichen bereits bewährt. In der Auseinandersetzung mit z. T. hochaktuellen, praktischen Erkenntnissen können die Studierenden praxisnahe Konzepte im eigenen Studium als sinnhaft und relevant erleben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Der Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ (M.Sc.) unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden laut Selbstbericht einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschuleevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich laut Selbstbericht nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. (s. Evaluationsordnung).

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekan:innen, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Vertretung der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Der zur Verfügung gestellte Fragebogen enthält eine explizite Abfrage zur Evaluation des Workloads sowie ein Freitextfeld für weitere Anmerkungen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und anonym statt. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten unmittelbar Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekan:innen erhalten automatisiert eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch sollen Probleme und Optimierungspotenziale definiert werden. Im Anschluss werden zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und umgesetzt. Dabei werden die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden von der Hochschule als wesentlicher Vorteil gesehen.

Seit dem Sommersemester 2023 werden über die zentrale Servicestelle Akkreditierung und Evaluation auch regelmäßig Alumni-Befragungen durchgeführt. Zentraler Gegenstand der Befragung ist die Positionierung der Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt. Die Umfrage wird alle zwei Jahre durchgeführt und zentral in der Servicestelle Evaluation ausgewertet. Die Ergebnisse stehen der Studiengangsleitung, der Hochschulleitung und den Studiendekan:innen zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen würdigen die engagierte und professionelle Evaluation des Studienerfolgs sowie die vorhandenen Möglichkeiten der studentischen Partizipation in der Selbstverwaltung der Hochschule. Moderne, formalisierte Feedbackinstrumente sind an der Hochschule Ansbach auf Hochschul- und Fakultätsebene etabliert und ermöglichen eine evidenzbasierte Evaluation der Studienergebnisse sowie der Studienganggestaltung.

Lehrevaluationen werden regelmäßig erhoben. Das Gutachtergremium ermutigt die Lehrenden des Studiengangs dazu, noch konsequenter alle Lehrevaluationen, bzw. deren anonymisierten Ergebnisse, mit den Studierenden zu besprechen. Erhebungen unter den Absolvierenden des Studiengangs sind in Planung – dieses Vorhaben begrüßt das Gutachtergremium ausdrücklich. Bei

Feedbackprozessen wird die datenschutzrelevante Anonymisierung der Studierendendaten jederzeit sichergestellt.

Die Studierenden können sich gestaltend in die Strukturen und Prozesse der Hochschule einbringen: Eine Fachschaft ist zwar nicht auf Fakultätsebene, jedoch hochschulweit über die drei Fakultäten hinweg eingerichtet. Studierendenvertretungen sind als Mitglieder des Senats und des Fakultätsrates an zentrale Entscheidungen der Hochschulpolitik angebunden.

Während der Begutachtung vermittelten sämtliche Gesprächsteilnehmer:innen glaubhaft den Eindruck einer vertrauensvollen wie offenen Gesprächskultur über verschiedene Hierarchieebenen hinweg. Exemplarisch für das wertschätzende Miteinander ist der monatlich eingerichtete Jour Fixe zwischen Hochschulleitung und Vertreter:innen der Fachschaft als wertvolle Ressource für den Studiengang. Die Studierenden der ersten Kohorten hoben indes die ausgezeichnete Betreuungsrelation und das Engagement aller Lehrenden hervor, das sich in ihrer generellen Ansprechbarkeit und dem konstruktiven Umgang mit Feedback widerspiegelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Ansbach bekennt sich nach eigener Aussage zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Ansbacher Mentoring-Programm „ANke“: Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln;
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien;
- Kinderbetreuung durch Kooperationen;
- Wickelmöglichkeiten;
- Stillzimmer.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule liegt in der Fassung von 2018 vor. Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer

Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach beschreibt ihre Lage in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit als sehr fortgeschritten. Das Amt der/des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG) verankert und in § 2 der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Die/der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen. Die Hochschule bietet laut Selbstbericht jeder und jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 15 APO.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen. Ebenso unterstützen die Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung und Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung die Prüfungskommission des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage bereitgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Hervorzuheben ist das Mentoring-Programm „ANke“ zur beruflichen Förderung von Frauen, das auch die intersektionale Verschränkung mit der sozialen Herkunft von Studierenden in den Blick nimmt. Darüber hinaus würdigen die Gutachter:innen die Bemühungen der Hochschule um die individuellen Bedürfnisse ihrer Hochschulmitglieder, wie die Etablierung des LGBTQ-Büros und des „Netzwerk Inklusion“ eindrucksvoll demonstriert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

**2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

**2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

**2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Am 10.11.2023 hat die Hochschule Ansbach als Reaktion auf die gutachterliche Rückmeldung in den Gesprächen vor Ort eine Konkretisierung hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Medienpädagogik“ vorgelegt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Sven Dierks: Lehrgebiet Medienpsychologie, Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (Campus Frankfurt)
- Prof. Dr. Verena Ketter: Professorin für Medien in der Sozialen Arbeit, HS Esslingen

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Dr. Iren Schulz: Kommunikationswissenschaftlerin und Medienpädagogin, Erfurt

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Paul Goesmann: Studiengang „Psychologie: Human Performance in Socio- Technical Systems“ (M.Sc.), TU Dresden



## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>(2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Medienwirkungen und Medienpsychologie, M.A.  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23	3	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>

<sup>(1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>(2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>(3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“ und Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Da die erste Kohorte zum Zeitpunkt der Begutachtung den Studiengang noch nicht abgeschlossen haben kann, stehen noch keine Daten zur Verfügung.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	20.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25./26.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	TV-Studio und Bibliothek des Hauptcampus sowie Coworking Space, Learning Lab, Showroom und Seminarraum des Retti-Campus

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)